

Liebe Interessierte

Seit dem 1.1.2015 verweigert die Gesundheitsdirektion Zürich (GDZ) Schwangeren, die einen Kaiserschnitt hinter sich haben, die Kostenübernahme für eine Geburt im Geburtshaus. Bereits haben mehrere Kantone die Regelung des GZD übernommen. Wir sind äusserst besorgt über dieses rechtsstaatlich fragwürdige Vorgehen (s. Text „Worum geht es?“).

### **Jetzt bei Regierungsrat Heiniger protestieren!**

Laut Statistik kommt heute jedes 3. Kind in der Schweiz per Kaiserschnitt zur Welt. **Sollen wirklich ein Drittel aller Mütter nach einem vielleicht ungewollten Kaiserschnitt in ihrer Wahlfreiheit beschränkt werden?**

Wir sagen laut und deutlich „Nein!“, und Du kannst dazu beitragen, dass dieses Nein auch von der Politik gehört wird! Auf den nächsten Seiten findest Du Informationen und unsere Vorlage für einen Protestbrief an die GDZ. Der Brief kann ausgedruckt und per Post oder auch als Email versendet werden. Selbstverständlich darfst Du den Text gerne mit persönlichen Bemerkungen ergänzen.

Wir hoffen auf zahlreiche Schreiben an die GDZ und bedanken uns im Voraus für Deine/ Eure Unterstützung.

Die Zürcher Geburtshäuser



# Worum geht es?

## **GDZ will durch Kostenablehnung das Wahlrecht der Frau mit Status nach Kaiserschnitt auf Geburtsart und –ort einschränken.**

Seit dem 1.1.2015 will die GDZ für Frauen, die nach einem Kaiserschnitt im Geburtshaus gebären, nicht mehr bezahlen. Dies weil der Regierungsrat am 9. Juli 2014 die Spitalliste aktualisiert hat und in den „Weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen und Erläuterungen“ zur Akut-somatik, Version 2015.1, gültig ab 1. Januar 2015, unter Ziffer 18 die „Anforderungen an ein Geburtshaus“ festlegt: „Der Status nach transmuraler Operation (z.B. Kaiserschnitt) ist gemäss Gutachten der schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe mit einem erhöhten Komplikationsrisiko verbunden und deshalb im Geburtshaus nicht zuzulassen.“ Gegen diesen Entscheid haben die zwei Geburtshäuser im Kanton Zürich Rekurs ergriffen. Die Geburtshäuser übernehmen die finanziellen Konsequenzen, um die Wahlfreiheit der Frauen zu stärken.

## **Das Verbot der GDZ ist willkürlich und aus der Luft gegriffen.**

Basis für den regierungsrätlichen Entscheid ist ein Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG). Das von Dr. Gero Drack, Vorstand der SGGG, verfasste Gutachten beziffert das Risiko einer Uterusruptur mit Verweis auf eine (einzige!) Quelle mit 6,2 Promille (UpDate Report von LANG und LONDON von 2013). In Ziffer 7 stellt Dr. Drack fest, dass vergleichende Daten zu Geburten mit Status nach Sectio in der ausserklinischen Geburtshilfe, d.h. in Geburtshäusern und bei Hausgeburten, *fehlen*. Überraschend steht dann in den Schlussfolgerungen unter Ziffer 9: „Der Vorstand der SGGG betrachtet auf der Basis des derzeitigen Wissensstandes Zustände nach Sectio, nach transmuraler Myomektomie, nach Uterusplastik oder nach Abtragung eines kongenialen uterinen Septums als absolute Kontraindikation für eine Hausgeburt oder eine Geburt in einem Geburtshaus.“

Einige Autoren beschreiben bei der vaginalen Geburt nach Kaiserschnitt Risiken wie Plazentalösungsstörungen, Blutungen und Uterusrupturen. In aktuellen Studien werden diese Ergebnisse aber relativiert. Das Rupturrisiko steigt bei klinischen Interventionen wie die Gabe von wehenfördernden Mitteln (Kwee et al. 2007, Dekker et al. 2010, Berger et al. 2011). Diese Massnahmen werden im ausserklinischen Bereich nicht eingesetzt. Zudem ist die Inzidenz von Plazentalösungsstörungen und postpart. Blutungen bei Frauen mit vorausgegangenem Kaiserschnitt gegenüber Erstgebärenden im ausserklinischen Setting nicht erhöht (Beckmann et al. 2015).

Die IGGH-CH<sup>®</sup> und die Sektion Geburtshaus des SHV bestätigen mit ihrer Stellungnahme die Tatsache, dass die Geburtshäuser die selbständige Leitung der Geburten kompetent meistern und fordern, dass die jahrzehntelange erfolgreiche Praxis der Status nach Kaiserschnitt-Geburten in den Geburtshäusern weitergeführt werden kann.

## **Die Spitalgeburt ist keine echte Alternative zur Geburt im Geburtshaus.**

Gemäss GDZ steht es Schwangeren nach einem Kaiserschnitt frei, eine natürliche Geburt im Spital anzustreben. Eine nationale britische Kontrollstudie aus dem Jahr 2013 kommt zum Schluss, dass das Risiko einer Uterusruptur grösser wird, je mehr Kaiserschnitte die Frau bereits hatte, sofern weniger als 18 Monate seit dem Kaiserschnitt vergangen sind, und wenn die Geburt eingeleitet wird (Quelle:

<http://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.1001184>). In Schweizer Spitälern sind lediglich 5-10% der Geburten als natürlich einzustufen. Innerliche und äusserliche Interventionen (z.B. Einleitung, Wehenbeschleunigung, operative Entbindungen) sind vielerorts an der Tagesordnung. Die vaginale Geburt im Spital – wenn es überhaupt dazu kommt – bietet den betroffenen Frauen somit keine echte Alternative zu der interventionsarmen Geburtshilfe in den Geburtshäusern, welche darüber hinaus eine kontinuierliche 1:1-Betreuung gewährleisten.

## **Das Vorgehen der GDZ ist rechtswidrig.**

Ein Mitte Februar 2015 erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Rainer J. Schweizer zum regierungsrätlichen Entscheid vom 9. Juli 2014 kommt zum Schluss, dass die GDZ auf verschiedensten Ebenen schwere Grundrechtseinschränkungen vornimmt, für die gemäss Art. 36 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung eine klare und genaue Grundlage in einem demokratischen beschlossenen formellen Gesetz notwendig wäre. Die geltenden leistungsspezifischen Anforderungen der GDZ für die beiden Geburtshäuser sind teilweise verfassungsrechtlich nicht haltbar.

## **Familien entscheiden eigenverantwortlich über Geburtsart und –ort zum besten Wohl von Mutter und Kind.**

Wir sind überzeugt: In dieser Frage übersehen Regierungsrat und GDZ willkürlich die ganz offensichtlich fehlende Datenlage zugunsten der Förderung von Partikularinteressen einer bestimmten Berufsgruppe, namentlich der SGGG.

Die Zürcher Geburtshäuser  
Geburtshaus Delphys und Geburtshaus Zürcher  
Oberland

Gesundheitsdirektion Zürich  
z.H. Regierungsrat Thomas Heiniger  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich

*ALTERNATIV:*  
**Protestbrief per Email senden an**  
[thomas.heiniger@gd.zh.ch](mailto:thomas.heiniger@gd.zh.ch)

..... (Ort), im Juni 2015

**Betreff: Wahlfreiheit für Frauen mit Status nach Sectio!**

Sehr geehrter Herr Heiniger

Ich bin bestürzt über die Tatsache, dass die Gesundheitsdirektion Zürich seit 1.1.2015 die Kostenübernahme für eine Geburt im Geburtshaus verweigert, wenn die werdende Mutter bereits einen Kaiserschnitt hatte (Status nach Sectio).

Hiermit protestiere ich ausdrücklich gegen diese verfassungswidrige, pauschale Einschränkung der Wahlfreiheit von Schwangeren mit Status nach Sectio und fordere Sie auf:

- Den regierungsrätlichen Entscheid vom 9. Juli .2014 umgehend rückgängig zu machen und
- Bei Frauen mit Status nach Sectio die Kosten für eine Geburt im Geburtshaus rückwirkend per 1.1.2015 wieder zu übernehmen.

Machen Sie sich stark für eine ganzheitliche Geburtshilfe zum Wohle von Mutter und Kind! Würdigen Sie den Beitrag, den Geburtshäuser in der Schwangerenvorsorge und in der Geburtshilfe leisten und setzen Sie sich dafür ein, dass geburtsmedizinische und hebammenwissenschaftliche Standards endlich als gleichwertig anerkannt werden.

Dies ist meine klare politische Erwartung an Sie.

Mit besten Grüßen

.....  
(Unterschrift)